

# **Beschluss der Europaministerkonferenz**

## **vom 24. Februar 2021**

### **Deutscher Aufbau- und Resilienzplan**

Berichterstatter: Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Sachsen

### **Beschluss**

1. Die Europäische Union hat mit dem Programm Next Generation EU auf die Covid-19-Krise reagiert. Sie stellt insgesamt 750 Mrd. Euro bereit, um die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Covid-19-Krise abzufedern und durch zukunftssträchtige Investitionen einen nachhaltigen Wiederaufbau zu befördern. Das größte Ausgabeninstrument von Next Generation EU – die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – umfasst 672,5 Mrd. Euro. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen, dass auch Deutschland von diesen Mitteln profitieren wird.
2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung Ende 2020 einen Entwurf für den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) verabschiedet hat, der jene Bereiche enthält, in denen die EU-Mittel zur Überwindung der Krise eingesetzt werden sollen. Sie halten ungeachtet der Vorbehalte gegen das Verfahren und die konkrete Ausgestaltung einzelner Teile des Programms die vorgenommene Schwerpunktsetzung für grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung zu leisten und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen und die digitale Transformation voranzutreiben.
3. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz erinnern daran, dass der Bund die Länder in seinem Entwurf zum DARP zu Recht als wichtige Akteure und Multiplikatoren bei der Erstellung des Plans bezeichnet hat. Sie stellen allerdings fest, dass im Zuge der dort aufgeführten Beteiligung der Finanzministerkonferenz

keine substantielle Einbeziehung der Länder bei der Erarbeitung des Entwurfs erfolgt ist.

4. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz weisen auf die Aufforderung der Präsidentin der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2020 hin, die regionale und lokale Ebene an der Erstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu beteiligen. Art. 18 Abs. 4 a) der ARF-Verordnung sieht die Beteiligung insbesondere der regionalen Ebene in einem Konsultationsprozess für die Vorbereitung und Umsetzung des Plans vor. Der Nachweis des erfolgten Konsultationsprozesses muss der Kommission vorgelegt werden. Am 25. Januar 2021 hat sie entsprechende Leitlinien veröffentlicht. Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 hat Kommissarin Ferreira noch einmal auf die Einbeziehung der regionalen und kommunalen Ebene hingewiesen.
5. Die Einbeziehung der Länder ist insbesondere auch wegen der Tatsache unerlässlich, dass Teile der vom Bund vorgeschlagenen Projekte Bereiche betreffen, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder oder zumindest deren Verwaltungszuständigkeiten fallen. Insofern ist eine inhaltliche Abstimmung bereits bei der Identifizierung und Planung von Projekten angezeigt.
6. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz erinnern auch daran, dass es speziell die Länder sind, die über die notwendige Erfahrung in der Umsetzung der Europäischen Fonds und Programme verfügen. Gemäß Artikel 28 der ARF-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten Komplementarität, Synergie, Kohärenz und Konsistenz der Aufbau- und Resilienzfähigkeit mit anderen europäischen Programmen sicherstellen. Da die Umsetzung der Strukturfonds überwiegend durch die operationellen Programme der Länder erfolgt, ist deren Expertise für eine erfolgreiche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit in Deutschland wichtig.
7. Mit Blick auf die weiteren Abstimmungen des DARP bis zur Vorlage des finalen Textes bei der Kommission zum 30. April 2021 fordern die Mitglieder der Europaministerkonferenz die Bundesregierung dazu auf, ihren eigenen Ausführungen im DARP gerecht zu werden und die Länder im gebotenen Maß in das weitere Verfahren einzubeziehen. In diesem Zusammenhang bitten sie um eine umfassende Beteiligung der Fachministerkonferenzen am Prozess der Planung und Ausgestaltung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten den Bund, hierfür einen zentralen Ansprechpartner zu benennen.

8. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz erwarten, dass die Mittel aus dem europäischen Aufbau- und Resilienzplan – entsprechend der Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 der ARF-Verordnung – nicht lediglich bereits eingeplante Mittel für das Konjunktur- und Zukunftsprogramm des Bundes ersetzen.
9. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz ersuchen den Vorsitz, den Beschluss an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages zu übersenden.